

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kükels (Abwassersatzung) vom 15.10.1981.

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 35 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Kükels vom 17.12.1990 mit Zustimmung der Wasserbehörde des Kreises Segeberg folgende I. Nachtragssatzung zur Abwassersatzung vom 15.10.1981 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) mit Ausnahme des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung.
Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet:
 - a) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, soweit nicht die Gemeinde den Anschluß an die öffentliche Oberflächenentwässerung und deren Benutzung anordnet.
 - b) Träger der öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.
- (2) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und und Behandlung in Abwasseranlagen hat die Gemeinde auf den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen.
- (3) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Einsammeln, den Transport und die Behandlung des Abwassers.
- (5) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören das Klärwerk bzw. die Klärteiche, Hauptsammler, Druckleitungen, Hebeanlagen, Straßenkanäle, Regenrückhaltebecken sowie die Anschlußkanäle zu den einzelnen Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben, Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen

wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,

- b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde des Kreises Segeberg den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Das anfallende Abwasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage (Schmutzwasser) anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Straßenkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder der Anschluß auf andere Weise sichergestellt ist (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann, die vom Anschlußnehmer zu installieren und zu unterhalten ist.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (5) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser) in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Kükels, den 19.12.1990



Hildegard
(Bürgermeister)